

Sonder-Hotline

Betroffen sind vor allem Einzelkaufleute, Kleinstunternehmen und alle Personen, die aufstockend zum Kurzarbeitergeld auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind bzw. die durch die Reduktion ihrer Arbeitszeit weniger Einkommen haben und dadurch bedürftig werden.

Um unkompliziert Anträge aufzunehmen und Fragen zu beantworten wurde eine Sonder-Hotline eingerichtet:

0800 4 5555 23

Überbrückungshilfe III

Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt.

Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internet unter:

www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe-iii



Sonderseite:
**[www.arbeitsagentur.de/
corona-grundsicherung](http://www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung)**

Homepage

www.jobcenter-paderborn.de

Zentrale Postfächer

Paderborn-Geldleistungen@jobcenter-ge.de

Paderborn-Vermittlung@jobcenter-ge.de

Rufnummern

Anträge und Auskünfte: 05251 5409 0

Notfall-Hotline: 05251 5409 600

Bildnachweise:
Cover: ©Jobcenter Kreis Paderborn, Innen: ©AndreyPopov - stock.adobe.com



**Informationen zum erleichterten
Zugang zur Grundsicherung**

Grundsicherung

Grundsicherung kann jede hilfebedürftige Person beantragen, die zu wenige oder keine Mittel hat, um den Lebensunterhalt für sich (und die eigene Familie) sicherzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht.

Grundlegende Voraussetzungen:

- Erwerbsfähigkeit
- Hilfebedürftigkeit
- zwischen 15 und 65 Jahren (bzw. Regelaltersgrenze)
- Wohnsitz in Deutschland



Das Sozialschutz-Paket

Um Menschen zu unterstützen, die im Zuge der Corona-Pandemie in Not geraten, hat der Gesetzgeber den Zugang zur Grundsicherung zeitlich befristet vereinfacht.

Vereinfachte Regelungen

- Wer ab dem 1. März 2020 bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 einen Neuantrag auf Grundsicherung stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Familienkasse. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

Neuantrag

Die notwendigen Antragsformulare können online heruntergeladen und anschließend vollständig ausgefüllt und unterschrieben digital oder aber über die Hausbriefkästen eingereicht werden. Über diese Wege können ebenfalls die erforderlichen Nachweise zu Mieten bzw. Kosten für Unterkünfte und den derzeitigen Einkünften eingereicht werden.

Einmalzahlung

Zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen erhalten Leistungsberechtigte, die für den Monat Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 EUR. Bei leistungsberechtigten Personen, deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 3 richtet, besteht der Anspruch nur, sofern bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird.

Finanzielle Leistungen

- Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt (je nach Alter und Lebenssituation zwischen 250 und 432 Euro)
- ggf. Mehrbedarfe (z.B. für Schwangere oder Alleinerziehende)
- Mietkosten (Nettomiete, Nebenkosten, Heizkosten)